

Satzung

Förder- und Angelverein der Gemeinde Barkhagen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förder- und Angelverein der Gemeinde
Barkhagen
- (2) Sein Sitz ist in Altenlinden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Parchim
eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Heimatpflege, die Erhaltung und Pflege der Natur; die Ausbreitung des weidgerechten Angelns und die Verschönerung der Dörfer in unserer Gemeinde. Die Vereinsaktivitäten unterstützen den Zusammenhalt und die Verbundenheit der Generationen und der einzelnen Ortsteile. Der Satzungszweck dient dem Allgemeinwohl und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von traditionellen Höhepunkten und Freizeitangeboten in der Gemeinde
- Unterstützung der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche (Einbeziehung in die Vorbereitung und Mitwirkung von Veranstaltungen, Programm für Kinder und Jugendliche beim traditionellen Volksfest in Altenlinden und beim Erntefest der Gemeinde, Herbstfest, Unterstützung beim Angelsport).
- Historische Landesforschung, Arbeiten an Ortschroniken
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Region

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Das Mindestalter des Eintretenden muss 12 Jahre betragen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) Tod
 - b) Kündigung (schriftlich an den Vorstand)
Der Beitrag bleibt für das laufende Jahr fällig
 - c) Ausschluss
Gründe sind: - grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen
- trotz zweifacher Mahnung keine Beitragszahlung
- sonstige wichtige Gründe

Der Ausschluss wird nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand ausgesprochen. Es bedarf keines besonderen Verfahrens.

§ 4 Beitrag

- (1) Beiträge werden erhoben in Form von Geld
- (2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zum 31.03. des Kalenderjahres fällig. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein im Rahmen seiner Aufgaben und Satzungszwecke in Anspruch zu nehmen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Dem Mitglied obliegt die Pflicht:

- a) Die Satzung des Vereins und die verbindlichen Entscheidungen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes einzuhalten und zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge zum Fälligkeitstermin an den Verein zu entrichten.
- c) Die Vereinsmitglieder des Bereiches Angeln genießen durch den Verein den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten und sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen der Fischerei und dazu erlassene Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

d) dem Schriftführer

(2) Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt. Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.
- (2) Diese ist einzuberufen, indem jedem Mitglied eine schriftliche Einladung zugesandt wird. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt durch Einberufung des Vorstandes, bzw. durch schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Beachtung der Einberufungsform und einer Frist von 14 Tagen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (b) Festsetzung der Beitragshöhe
 - (c) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - (d) Jährliche Benennung von zwei Kassenprüfern
 - (e) Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens
 - (f) Aufstellung und Beschluss eines Arbeitsplanes
- (5) Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bekanntes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Übertragung der Stimmberechtigung ist nicht möglich.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt Teams je nach Aufgabenstellung und Arbeitsbereichen, z.B. Arbeitsgruppe Angeln, Arbeitsgruppe Festkomitee.

§ 9 Auflösung der Vereins

- (1) Die Auflösung kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern bedarf es hierzu nicht. Der Beschluss zur

Auflösung des Vereins bedarf der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barkhagen, die dieses Vermögen für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke verwenden muss.

Barkow, den 18.04.2008

Anwesende Gründungsmitglieder

- 1.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.